

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
37-00-01/Ka

Datum  
29.08.2017

## **Brandschutz- und Feuerwehrwesen:**

### **Muster einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- a) in Ergänzung des E-Mail-Rundschreibens vom 21.08.2017 möchten wir nach einer entsprechenden Mitteilung aus der Mitgliedschaft darauf hinweisen, dass nach der Rechtsprechung (vgl. Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 10.08.2017, Az. 7 A 192/16 MD mit weiteren Nachweisen [m. w. N.]) die Abrechnung nach vollen Stunden nicht zulässig ist (im Halbstundentakt allerdings schon).

*„[...] Die Abrechnung nach vollen Stunden ist jedoch mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil damit wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund gleichbehandelt werden und - umgekehrt – Normadressaten anders behandelt werden, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung ihrem Maße nach rechtfertigen könnten (... m. w. N.). Zwar können gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BrSchG LSA in der Gebührensatzung Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden. Wie sich aber bereits aus dem Wortlaut der Regelung ergibt, ist davon nicht die Pauschalierung der abzurechnenden Stunden umfasst, da es sich dabei nicht um eine Leistung im Sinne der Regelungen handelt, sondern um die Bemessung des Kostenersatzes. Im Übrigen muss sich die Höhe der festgelegten Pauschalbeträge in etwa an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren (... m. w. N.).“*

Insoweit wurde Anlage 2 zu dem „Muster einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb

*der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“* (Tabelle auf Seite 7) entsprechend angepasst.

- b) Vor dem Erlass einer Gebührensatzung ist eine Gebührenkalkulation vorzunehmen. Üblicherweise enthält die Satzung einen Tarifeil als Anlage. Dieser enthält die durch die Kalkulation ermittelten Gebührensätze als (Teil-) Stundensätze. In der Satzung wird festgelegt, wie diese Stundensätze zur Abrechnung kommen, z. B. je angefangene Viertelstunde ein Viertel des im Tarifeil jeweils genannten Stundensatzes.

Daher hat die Landesgeschäftsstelle zu Ihrer Information „*Allgemeine Hinweise zur Gebührenkalkulation für Leistungen der Feuerwehren im Rahmen einer Gebührensatzung*“ erarbeitet. Dieses haben wir zu Ihrer Information als *Anlage* beigefügt.

Das angepasste Satzungsmuster und das Hinweispapier stehen auf unserer Internetseite unter [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de) (Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Arbeitshilfen, Recht, Sicherheit und Ordnung) zum Download bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter

**Anlage**